Datenschutzordnung des Sport-Club Korb e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

§ 6 Kommunikation per E-Mail

§ 7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

§ 8 Datenschutzbeauftragter

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

Der Sport-Club Korb e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiten sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter ebenso geschützt wie im weiteren Verlauf der Mitgliedschaft erhobene Daten. „Jegliche Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

- Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Geburtsdatum
- Datum des Vereinsbeitritts
- Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit
- Bankverbindung
- Ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- Ggf. die Funktion im Verein
- Ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag

Daten, die zur Ausübung einer Sportart relevant sind, können von den Abteilungen im Nachhinein eingefordert werden. Eine detaillierte Auflistung der zu erfassenden Daten kann auf schriftliche Anfrage beim Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Weitere Informationen über die Regelung zum Datenschutz können aus der Satzung des Sport-Club Korb e.V. entnommen werden.

4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Zur Ausübung dieser Rechte wendet sich das Mitglied an info@sckorb.de.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter mit Vornamen, Nachnamen, Funktion und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem gesamten Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Mitgliederlisten oder Teilnehmerlisten werden Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und Übungsleitern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein für jeden Mitarbeiter einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Personenbezogene Informationen (z.B. Mitgliederlisten) dürfen ausschließlich über den vereinseigenen E-Mail-Account verschickt und empfangen werden. Die Verwendung von privaten E-Mail-Accounts für Vereinszwecke ist untersagt.

3. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen oder regelmäßigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben wie z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter oder Übungsleiter, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Vorranging ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten, gegebenenfalls auf der Basis eines Dienstvertrags, zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Vorstand stellt einen zentralen Internetauftritt für den Gesamtverein und dessen Abteilungen zur Verfügung. Abteilungen, die sich gegen eine gemeinsame Nutzung entschieden haben, bedürfen für den Betrieb Ihres Internetauftritts eine ausdrückliche Genehmigung des Vorstands. Für die Pflege und Verwaltung des Internetauftritts ist jede Abteilung selbst verantwortlich.

2. Der Vorstand ist jederzeit im Stande nachzuweisen, welcher Mitarbeiter berechtigt ist, den Inhalt eines Internetauftritts zu pflegen. Jede Abteilung, die sich gegen eine gemeinsame Nutzung entschieden hat, ist verpflichtet, dem Vorstand eine ausreichende Berechtigung einzuräumen, um den Inhalt ihres Internetauftritts in dringenden Fällen korrigieren zu können – Ein Vorstandsbeschluss ist für eine Korrektur unabdingbar.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften benötigen für die Einrichtung eigener Social-Media-Auftritte (z.B. Facebook, Instagram, Twitter…) ebenfalls die ausdrückliche Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Social Media-Auftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt ist. Der Vorstand kontrolliert sporadisch den Inhalt der Social Media-Auftritte.

4. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Datenschutzbeauftragten kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist strengstens untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 25. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.